

Gemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Planen und Umwelt
Auskunft: Herr Düsing
Zimmer: 44
Durchwahl: 05977/937-440
Faxdurchwahl: 05977/937-6440
E-Mail: thomas.duesing@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/01-109
Datum: 19.10.2022

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ der Gemeinde Spelle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der faunistischen Kartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 14.10.2022 bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der faunistischen Kartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Zimmer 44, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

L. A.
Stefan Sändker
Stefan Sändker

